

Bisherige Geschäftsordnung des Hildener Kinderparlaments

§ 1 – Wahlmodalitäten

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter für das Kinderparlament werden an allen Grund- und weiterführenden Schulen für ein Jahr mit Option auf ein weiteres Jahr gewählt.

§ 2 – Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Abgeordneten des Kinderparlaments sollen an den Sitzungen des Kinderparlaments teilnehmen.
- (2) Der Bürgermeister soll als Sitzungsleiter an den Sitzungen des Kinderparlaments teilnehmen. Die Beisitzerinnen / Beisitzer werden aus dem Vorstand des Kinderparlamentes gebildet. Der Vorstand des Kinderparlamentes setzt sich aus den Sprecherinnen / Sprechern der Arbeitskreise zusammen.
- (3) Weiterhin sollen der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und des Schul- und Sportausschusses, der/die zuständige Dezernent / -in für die Bereiche Jugend / Schule / Sport, der / die Jugendamtsleiter / -in, der/die Baudezernent / -in, der/die Vertreter / -in der Polizeistation Hilden und der/die Beauftragte für das Kinderparlament der Stadt Hilden als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Kinderparlamentes teilnehmen.
- (4) Bei Verhinderung informieren alle Beteiligten den Vorstand des Kinderparlamentes rechtzeitig.

§ 3 – Einberufung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Kinderparlamentes finden zwei Mal im Schuljahr statt.
- (2) Der Vorstand lädt die Abgeordneten des Kinderparlaments, den Bürgermeister und die beratenden Mitglieder zu den Sitzungen ein. Er setzt die Tagesordnung und die Zeit der Sitzungen fest.
- (3) Eingeladen wird schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen des Kinderparlamentes. Die Einladung muss 14 Tage vor der Sitzung bei den Abgeordneten eingehen.

§ 4 – Öffentlichkeit

- (1) Das Kinderparlament berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen.

§ 5 – Beschlussfähigkeit

- (1) Das Kinderparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der Abgeordneten anwesend sind.

§ 6 – Anträge

- (1) Jeder / Jede Abgeordnete des Kinderparlaments kann Anträge beim Kinderparlament einbringen.

- (2) Anträge an das Kinderparlament können jederzeit gestellt werden, Sie müssen bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingehen.
- (3) Schriftliche Anträge an das Kinderparlament können nur bearbeitet werden, wenn Name und Anschrift des Kindes auf dem Antrag angegeben sind.
- (4) Der Vorstand setzt diese Anträge dann auf die Tagesordnung.

§ 7 – Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Kinderparlaments haben empfehlenden Charakter. Protokollauszüge werden an die jeweiligen Ämter und Ausschussvorsitzenden weitergeleitet.